

Rödl & Partner

FOKUS IMMOBILIEN

Ausgabe:
NOVEM-
BER
2019

Informationen für den rechtssicheren Bau
und Betrieb von Immobilien



→ Betreiberverantwortung

- Technische Regeln als Bewertungsmaßstab für Verkehrssicherungspflichten eines Betreibers 4

→ Facility Management

- Große Effizienzpotenziale bei der Ausschreibung von FM-Leistungen 8

→ Bau- und Architektenrecht

- Was nun, HOAI? 12

→ Datenschutz

- WhatsApp und Office 365 – Was die Nutzung dieser Anwendungen für den Datenschutz in Ihrem Unternehmen bedeutet 14

→ Rödl & Partner Intern

- Bundesfachtagung Betreiberverantwortung 2020 16
- Inhouse-Schulungen 18

Liebe Leserin, lieber Leser,

sind die Inhalte aus DIN-Normen lediglich als Empfehlung zu betrachten oder lassen sich daraus verbindliche Pflichten ableiten bzw. müssen Technische Regeln außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs berücksichtigt werden, um bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Verminderung von Risiken und Gefahren zu treffen? Zum Auftakt unserer aktuellen Ausgabe beleuchten wir die Entscheidung des BGH (Urteil vom 22.8.2019 – III ZR 113/18), in dem eine geistig behinderte Klägerin die Betreiber ihres Wohnheims auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch genommen hat, nachdem sie aufgrund fehlender Begrenzung der Heißwassertemperatur schwerste Verbrennungen beim Baden erlitten hat.

Die Ausschreibung und Vergabe von FM-Dienstleistungen kosten Unternehmen viel Geld und Zeit und erfüllen im Ergebnis am Ende häufig dennoch nicht die eigentliche Erwartungshaltung. Zudem laufen die über Jahre eingeschliffenen, durchaus komplexen Prozesse meist in vielen Bereichen ineffizient ab. Hier lohnt es sich, einen Blick auf neue Optionen und den Einsatz moderner Instrumente zu werfen. In unserem Beitrag erfahren Sie, wo Effizienzpotenziale bei der Ausschreibung von FM-Leistungen liegen und wie Sie diese nutzen können.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Bestimmungen der HOAI – die Mindest- und Höchstsätze für die Vergütung von Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren – nicht mit dem Europarecht vereinbar sind. Das führt dazu, dass sich die Deutschen Oberlandesgerichte uneinig in der Auslegung der Folgen dieser Entscheidung und deren Auswirkungen auf laufende Rechtsstreitigkeiten sind. Was das für die Praxis bedeutet, haben wir in unserem Beitrag für Sie zusammen gefasst.

In Zeiten der Digitalisierung setzen viele Immobilienunternehmen auf den Einsatz von verschiedenen Onlinediensten. Dass dies häufig nicht mit der geltenden Datenschutzgrundverordnung in Einklang steht, wird dabei jedoch meist übersehen. In unserem letzten Beitrag klären wir die Nutzung von WhatsApp und Office 365 im Unternehmen aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Abschließend möchten wir Sie noch auf die kommende Bundesfachtagung Betreiberverantwortung im März 2020 aufmerksam machen. Nachdem wir die Bundesfachtagung in fachlicher Leitung in den vergangenen acht Jahren im Rahmen der FM-Messe (INservFM, zuletzt servparc) durchgeführt haben, haben wir uns nun entschlossen, diese gemeinsam mit „Der Facility Manager“ als Organisator sowie der GEFMA als ideellem Partner auf eigene Beine zu stellen. Lesen Sie mehr zum Programm in unserer aktuellen Ausgabe. Wir freuen uns, Sie als Teilnehmer in Fulda begrüßen zu dürfen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



JÖRG SCHIELEIN
Partner

→ Betreiberverantwortung

Technische Regeln als Bewertungsmaßstab für Verkehrssicherungspflichten eines Betreibers

von Klaus Forster LL.M.

Der vom BGH (BGH, Urteil vom 22.8.2019 – III ZR 113/18) entschiedene Fall beleuchtet zentrale Fragen der Verbindlichkeit von technischen Regeln, hier DIN-Normen. Besonders praxisrelevant ist hierbei u. a. die Frage, ob in DIN-Normen enthaltene Inhalte Empfehlungen oder verbindliche Pflichten darstellen sowie die Frage, ob und wann eine Nachrüstungspflicht bei neuen oder verschärften DIN-Normen entsteht. Ein weiterer interessanter Aspekt der Entscheidung ist, ob allgemeine Grundsätze von DIN-Normen auch außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs herangezogen werden müssen, um beispielsweise Risiken zu bewerten.

Der Entscheidung des BGH lag folgender – stark verkürzter – Sachverhalt zugrunde:

Die geistig behinderte Klägerin hat die Beklagte, die Betreiber ihres Wohnheims ist, auf Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen Verbrühungen in Anspruch genommen. Im April 2013 beabsichtigte die Klägerin ein Bad zu nehmen. Anders als in früheren – problemlos verlaufenen Fällen – war das ausströmende Wasser so heiß, dass die Klägerin an beiden Beinen schwerste Verbrennungen erlitt. Die Temperaturregelung erfolgte über einen Einhebelmischer ohne Begrenzung der Heißwassertemperatur oder eine andere geeignete Sicherheitsvorkehrung. Die Klägerin macht geltend, das Wasser müsse fast 100 Grad heiß gewesen sein. Sie verweist auf DIN-EN 806-2 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 2: Planung), wonach für bestimmte Einrichtungen, wie z.B. Seniorenheime, eine Höchsttemperatur von 43 Grad bzw. 38 Grad empfohlen wird. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil es an einer Pflichtverletzung der Beklagten fehle. Aus der DIN-Norm könne keine Pflicht zur Nachrüstung einer Temperaturbegrenzung hergeleitet werden, da diese lediglich die Planung von Trinkwasserinstallationen betreffe und erst Jahrzehnte nach der Errichtung des Wohnheims in Kraft getreten ist. Zudem handele es sich nur um eine Empfehlung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung folge hieraus nicht. Unter Berücksichtigung der Umstände des Falles könne der Beklagten auch keine Aufsichtspflichtverletzung oder fehlende Kontrolle der Wassertemperatur vorgeworfen werden. Gegen das Urteil des OLG legte die Klägerin Revision ein.

Der BGH hat das Urteil des OLG aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das OLG zurückverwiesen. Das Gericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

VERBINDLICHKEIT TECHNISCHER REGELN

Soweit im Hinblick auf eine bestimmte Gefahrenlage technische Regelungen, wie insbesondere DIN-Normen, bestehen, können diese – auch außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs – im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung zur Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. Die technischen Regeln haben zwar keine normative Geltung. Es handelt sich vielmehr um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, hinter diesen aber auch zurückbleiben (BGH, Urteil vom 14.6.2007 – VII ZR 45/06). Sie tragen hierbei die widerlegliche Vermutung in sich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederzugeben. Sie sind in besonderer Weise geeignet, Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten zu konkretisieren.

BERÜCKSICHTIGUNG TECHNISCHER REGELN AUSSERHALB IHRES EIGENTLICHEN ANWENDUNGSBEREICHS

Ein besonderer Aspekt der ergangenen Entscheidung war die Frage, ob die genannte DIN-Norm überhaupt herangezogen werden kann, da diese lediglich die Planung von Trinkwasserinstallationen betrifft und nicht allgemeine Regelungen zur Beschaffenheit von solchen Installationen. Nach den Ausführungen des BGH können DIN-Normen auch außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs zur Bestimmung und Konkretisierung für ein verkehrsgerechtes Verhalten herangezogen werden, soweit Gefahren betroffen sind, vor denen sie schützen sollen. Der DIN 806-2 kann demnach allgemeingültig entnommen werden, dass bei Warmwasseranlagen das Risiko von Verbrühungen besteht, wenn die Auslauftemperatur mehr als 43 Grad beträgt und deswegen in Einrichtungen mit einem besonders schutzbedürftigen Benutzerkreis („Krankenhäuser, Schulen, Seniorenheime usw.“) spezielle Sicherheitsvorkehrungen zur Verminderung des Risikos vor Verbrühungen erforderlich sind.

TECHNISCHE REGELN SIND NICHT ABSCHLIESSEND

Da DIN-Normen jedoch keine abschließenden Verhaltensanforderungen enthalten, darf sich der Verkehrssicherungspflichtige auch nicht darauf beschränken, die Empfehlungen technischer Normen unbesehen umzusetzen. Vielmehr hat er die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen anhand einer Risikoabwägung eigenverantwortlich zu treffen.

RISIKOABWÄGUNG UND ZUMUTBARKEIT VON SICHERUNGSVORKEHRUNGEN

Die Rechtsprechung verlangt letztendlich vom Verkehrssicherungspflichtigen eine Risikoabwägung und verortet diese bei dem Begriff der „Zumutbarkeit“.

Die Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen ist dabei unter Abwägung

- der Wahrscheinlichkeit der Gefahrenverwirklichung
- der Wichtigkeit möglicher Schadensfolgen und
- des mit etwaigen Sicherheitsvorkehrungen verbundenen Aufwands zu bestimmen (BGH, Urteil vom 19.7.2018 – VII ZR 251/17).

NACHRÜSTUNGSPFLICHT VON SICHERUNGSVORKEHRUNGEN

Das Gericht führt zudem aus, dass das Maß der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen an einer technischen Anlage sich nicht ausschließlich nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bestehenden Erkenntnissen und dem damaligen Stand der Technik richtet. Vielmehr ist es – wie so oft – eine Frage des Einzelfalls, ob aus sachkundiger Sicht eine konkrete Gefahr besteht, dass durch technische Anlagen ohne Nachrüstung Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die im Falle ihrer Verwirklichung drohenden Folgen sind, umso eher kann die nachträgliche Umsetzung neuerer Sicherheitsstandards geboten sein (BGH, Urteil vom 2.3.2010 – VI ZR 223/09).

ÜBERGANGSFRIST?

Für den Praktiker ist hierbei von besonderer Bedeutung, innerhalb welchen Zeitraums er nach erfolgter Risikoabwägung eine Nachrüstung durchzuführen hat. Hierzu macht der BGH leider keine konkreten Vorgaben. Nach der Rechtsprechung ist dem Verkehrssicherungspflichtigen im Einzelfall eine angemessene Übergangszeit zuzubilligen. Wie lange eine „angemessene“ Übergangsfrist zu bemessen ist, sagt der BGH nicht. Er entschied, dass im vorliegenden Fall nach einem Zeitraum von annähernd 8 Jahren eine angemessene Übergangsfrist jedenfalls verstrichen sei. Es kam hinzu, dass bereits der inzwischen nicht mehr aktuelle DIN 1988-Teil 2 (Dez. 1988), die Vorgängernorm der DIN-EN 806-2, in Nr. 4.2 die Empfehlung enthielt, bei Wassertemperaturen im häuslichen Bereich von über 45 Grad Sicherheitsmischbatterien oder thermostatisch gesteuerte Mischbatterien mit Sicherheitsanschlag einzubauen.

ERKENNBARKEIT EINER GEFAHR

Relevant für die Entscheidung des Gerichts war zudem der Umstand, dass die Klägerin aufgrund ihrer geistigen Behinderung die mit den hohen Wassertemperaturen verbundene Gefahr nicht rechtzeitig erkennen und auch nicht angemessen auf sie reagieren konnte. Die „Erkennbarkeit einer Gefahr“ ist bei der Abwägung und Prüfung durch die Gerichte, ob eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorliegt, ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt.

ERGEBNIS DER ENTSCHEIDUNG DES BGH

Angesichts dieser Sachlage, der konkreten Gefahr von Körperschäden durch Verbrühungen, der Schwere des drohenden Körperschadens und der nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossenen Gefahrenverwirklichung, hätte die Beklagte hier Maßnahmen ergreifen müssen. Und zwar nach ihrem Ermessen entweder durch eine Begrenzung der Wassertemperatur entsprechend der Empfehlung der DIN-EN 806-2 durch Nachrüstung. Diese wäre ohne Umbau oder Erneuerung der gesamten Heizungsanlage allein durch Austausch der Mischarmaturen möglich gewesen. Die Beklagte hätte aber auch auf andere Weise ohne eine solche Änderung an der Wasserinstallation die Klägerin vor Schäden bewahren müssen, z. B. indem die Temperatur des Badewassers durch eine Betreuungsperson der Einrichtung überprüft worden wäre.

FAZIT

Zur Erfüllung von Obhuts- und Verkehrssicherungspflichten sind entweder die in einer DIN-Norm enthaltenen Empfehlungen zur Vermeidung der Gefahrenlage heranzuziehen und umzusetzen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden.

Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen ist unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrenverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und des mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen verbundenen Aufwands zu bestimmen.

Je schwerwiegender die drohenden Folgen einer technischen Anlage ohne Nachrüstung sind, umso eher kann eine Nachrüstung neuerer Sicherheitsstandards geboten sein. Dem Verkehrssicherungspflichtigen ist im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen.

Kontakt für weitere Informationen



Klaus Forster LL.M.
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3611
E klaus.forster@roedl.com

Kontakt für weitere Informationen

Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Anmeldung unter www.roedl.de/seminare

BETREIBERVERANTWORTUNG in der betrieblichen Praxis



THEMENSCHWERPUNKTE

- Vorstellung der World of Sports
- Neue/geänderte Regelwerke
- Vorstellung BTGA-Praxisleitfaden zur Gefährdungsanalyse TWI
- Vorstellung und Anwendungsbeispiele Konformitätslevel
- Arbeitsschutz & Betreiberverantwortung bei adidas
- Ortsbegehung adidas Neubau
- Anwendungsbeispiele zu GEFMA 192 Risikomanagement im FM
- Ausblick: GEFMA 190 (Neufassung): Begriff des Betreibers
- Ausblick: GEFMA 162: Carbon-Management im FM



→ Facility Management

Große Effizienzpotenziale bei der Ausschreibung von FM-Leistungen

von Jörg Schielein LL.M.

Viele Unternehmen legen großen Wert auf die Ausschreibung ihrer Facility Services. Das ist sinnvoll, folgt in der Regel aber nach wie vor den bekannten Mustern. Übersehen wird dabei, dass das Ergebnis der an den Markt gegebenen Ausschreibung häufig nicht optimal ist und gleichzeitig erhebliche Ineffizienzen im Prozess schlummern. Vorausschauende Planung und ein integrierter Ansatz können hier nennenswerte Verbesserungen liefern.

BUSINESS AS USUAL – GILT AUCH FÜR VIELE FM-AUSSCHREIBUNGEN

Viele Unternehmen investieren viel Zeit, Engagement und Geld in die Ausschreibung und Vergabe ihrer FM-Dienstleistungen. Bei üblichen Vertragslaufzeiten von 4-6 Jahren haben diese Vergaben auch für große Unternehmen eine gewisse wirtschaftliche Relevanz. Ganz zu schweigen von den praktischen Konsequenzen, wenn sich der Instandhaltungsprozess im Technischen Gebäudemanagement oder der reibungslose Ablauf im Infrastrukturellen Gebäudemanagement anders gestaltet als erhofft.

Der Prozess dieser Ausschreibungen läuft regelmäßig gleich ab. Man entscheidet sich nach einem individuellen Auswahlprozess für einen FM-Consultant, der die Ausschreibung von Anfang an begleiten soll. Je nachdem wie das ausschreibende Unternehmen bislang bei der Gebäudebewirtschaftung agiert hat, liegen dem Consultant mehr oder weniger gute Ausgangsdaten im Hinblick auf den Anlagenbestand und dessen Zustand vor. In verschiedenen Gesprächen werden dann mit dem Auftraggeber die Rahmenbedingungen der Vergabe und die Zielsetzung der Unternehmen besprochen. Dabei wird mehr nach dem Prinzip „Wünsch Dir was“ vorgegangen, als tatsächlich nach dem jeweiligen Bedarf der auftraggebenden Organisation. Das führt im einen Fall zu ausgefeilten Reporting-Anforderungen, im anderen Fall zu komplexen Bonus-Malus-Systemen, oder zu einem umfangreichen Vertragsstrafenkatalog. Legt man die Leistungsbeschreibungen unterschiedlicher Ausschreibungen nebeneinander, finden sich neben selbstverständlich immer enthaltenen auftragsbezogenen Passagen auch erstaunliche Übereinstimmungen. Das muss zunächst nichts Negatives bedeuten, im Gegenteil, mit Blick auf Digitalisierung im FM ist das sogar eine gute Nachricht, es legt aber auch den Schluss

nahe, dass individuelle Voraussetzungen von Auftraggebern die Leistungsbeschreibungen nicht entscheidend prägen. Das ist für die Umsetzung der Verträge oft von Nachteil. Die Frage, ob die Auftraggeberorganisation auf Grund ihrer qualitativen und quantitativen Ausprägung in der Lage ist, den ausgeschriebenen Vertrag effektiv zu managen, wird über alledem leider auch allzu oft nur am Rande diskutiert.

Gegen Ende des manchmal Monate dauernden, vorbereitenden Prozesses signalisiert dann die Inhouse-Rechtsabteilung, dass die Gestaltung des FM-Vertrags zumindest extern noch „kurz“ überprüft werden soll. Der juristische Blick auf die bis dahin entstandenen Ausschreibungsunterlagen führt nicht selten zu maßgeblichen Überarbeitungen. Das liegt oft daran, dass z. B. mit dem Bonus-Malus-System und einem wenig juristisch geprägten Vertragsstrafenkonstrukt, bestehende, gesetzliche Gewährleistungsrechte sehr zum Nachteil des Auftraggebers ausgehebelt werden. Oder die Sorge des FM-Consultants in Sachen Betreiberverantwortung einen Fehler zu machen, zur Folge hat, dass das ausgeschriebene Leistungsbild und die Anforderungen an die Einhaltung von Gesetzen und Regelwerken nicht kompatibel sind. „Viel hilft viel“ ist da dann meist das Motto, sodass schon in der Leistungsbeschreibung zahlreiche Stellen zur Übertragung der Betreiberverantwortung beschrieben sind, deren Konsistenz und Sinnhaftigkeit sich nicht immer unmittelbar erschließen und nicht nur zur Verwirrung der Beteiligten beitragen, sondern auch eine wirksame Delegation auf den Dienstleister gefährden können.

Besonders kritisch wird es, wenn mit dem Versand der Ausschreibungsunterlagen bereits ein Vertragsentwurf verschickt wurde (was an sich richtig ist, aber immer wieder noch vor Einbindung der Juristen erfolgt). Eine nennenswerte Anpassung des Vertrags oder der Leistungsbeschreibung ohne Schwächung der eigenen Verhandlungsposition ist dann kaum noch möglich.

DER PROZESS IST OFT INEFFIZIENT UND BLEIBT HINTER DEN MÖGLICHKEITEN ZURÜCK

FM-Vergaben sind häufig komplexe Prozesse, deren Grundlagen sich auch im Austausch mit den Bietern stets verändern, was grundsätzlich sehr gut ist. Grundlage für die Zusammenarbeit soll ein vernünftiger partnerschaftlicher Vertrag mit allen Anlagen sein, der für beide Parteien möglichst wenig Überraschungen bereit hält.

Insofern liegt es im Interesse aller Beteiligten, auf Standards so wenig Zeit wie möglich zu verwenden und die Aufmerksamkeit im Prozess auf die für die praktische Abwicklung wichtigen Aspekte zu lenken.

Das setzt in einem ersten Schritt voraus, dass klar gestellt ist, was ein Auftraggeber von seinem künftigen FM-Dienstleister erwartet. Diese Erwartung muss im zweiten Schritt mit den tatsächlichen Möglichkeiten der Auftraggeberorganisation abgeglichen und gemeinsam diskutiert werden. Passt die Auftraggeberorganisation nicht zu dem Konzept der Ausschreibung, sind Unstimmigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Vertrags vorprogrammiert oder – noch häufiger – die intensiv diskutierten Optionen eines Vertrags werden zwar bezahlt, aber vom Auftraggeber nicht genutzt. Je nach Schwerpunkten und Möglichkeiten des Auftraggebers müssen Leistungsbeschreibung und Vertrag konsequent daraufhin ausgerichtet werden.

Grundlage dafür sollte ein gut strukturierter Workshop mit allen Beteiligten des Auftraggebers und erfahrenen FM-Consultants sein, die gemeinsam die wesentlichen klassischen und auftragsbezogenen Diskussionspunkte aus in der Vergangenheit erlebten Auseinandersetzungen mit den Dienstleistern kennen und beherrschen. Zielsetzung dieses Workshops sollte auch ein gemeinsames Verständnis zum Thema Betreiberverantwortung im Allgemeinen und zur Übertragung dieser Verantwortung auf den Dienstleister im Besonderen sein.



Es stellt sich in Verhandlungsterminen immer wieder heraus, dass die Dienstleister inzwischen ein sehr klares Verständnis der Delegation der Betreiberverantwortung haben und Auftraggeber mit unklar formulierten Vorgaben in der Leistungsbeschreibung oder nicht optimalen Aussagen im Verfahren für große Unsicherheit sorgen. Das muss unbedingt vermieden werden, denn Unsicherheit heißt in der Sprache der Dienstleister „Risikozuschlag beim Preis“.

Im Workshop bzw. im Nachgang dazu finden dann in einem dritten Schritt die konzeptionellen Weichenstellungen für die Ausschreibungsunterlagen statt, die ein individuelles „Customizing“ vorliegender Standards ermöglichen. Dieses Customizing sollte eine Erstellung der Erstentwürfe von Leistungsbeschreibung und Vertrag aus einer Hand oder zumindest in sehr enger Abstimmung, umfassen. Das geschilderte Vorgehen, FM-Consulting und FM-Recht hintereinander zu „schalten“, wie bislang üblich, führt zu erheblichem Mehraufwand für den Auftraggeber, weil zusätzliche Abstimmungsrunden und Überarbeitungsschritte bei den Unterlagen zwangsläufig notwendig werden. Die Erstellung aus einer Hand spart Zeit, die den Mehraufwand zu Beginn des Prozesses, bei dem der wirkliche und nicht nur der vermutete Scope des Auftraggebers herausgearbeitet werden kann, ohne weiteres kompensiert.

Die so besser auf den jeweiligen Account zugeschnittenen Ausschreibungsunterlagen führen zu vergleichbaren Kalkulationen der Dienstleister und im weiteren Verlauf des Verfahrens auch zu wesentlich konstruktiveren Diskussionen über die tatsächliche Umsetzung der Facility Services. Auch hier sind Verhandlungstermine unter Mitwirkung aller Disziplinen, also auch der Juristen, unbedingt zu empfehlen. Das gilt umso mehr, wenn diese Termine dazu genutzt werden sollen, die vorgelegten Betreiberkonzepte und die Erwartungshaltung der Auftraggeber im Detail bestmöglich aufeinander abzustimmen. Denn in diesen Fällen wird das regelmäßig auch Auswirkungen auf Details der Vertragsgestaltung haben.

Ist der Auftrag dann an den besten Anbieter vergeben, sollte unbedingt noch sichergestellt werden, dass ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der getroffenen Vereinbarungen bei allen Beteiligten (nicht beim Vertrieb und/oder der Start-up-Mannschaft des Dienstleisters) entsteht. Dazu wurden zuletzt einige mehr oder weniger erfolgversprechende Varianten in die FM-Verträge formuliert, wie eine gemeinsame Vertragslesung oder die Pflicht, zumindest Teile des Vertrags zu lesen. Es wird sich zeigen, welche Erfahrungen damit gemacht werden und welche Varianten sich dabei durchsetzen können.

Eine besonders interessante Idee scheint insoweit, wesentliche Elemente eines gemeinsamen Auftragsverständnisses (u. a.: Was bedeutet Betreiberverantwortung? Welche Teile davon liegen beim Auftraggeber, welche beim Dienstleister? Wie stellen wir uns die Kommunikation im Betrieb vor? Wie soll sich der FM-Dienstleister im Hinblick auf Optimierungen einbringen?) in Form von kurzen Videos bereit zu stellen. Sie sind schnell produziert und können über entsprechende Plattformen für jedermann leicht zugänglich gemacht werden. Der Kanon der Inhalte der regelmäßig 3-5 minütigen Filmsequenzen kann vom allgemeinem Grundverständnis der Zusammenarbeit bis zu sehr individuellen Details des Umgangs mit bestimmten Elementen der Leistungsbeschreibung reichen. Einige der dafür in Frage kommenden Softwarelösungen bieten dabei die Möglichkeit, über abschließende Fragen das Verständnis der vermittelten Inhalte abzufragen und zu dokumentieren. Mitarbeiter von FM-Dienstleistern kennen das vielfach bereits durch entsprechend gestaltete Einweisungen in die arbeitsschutzrelevanten Sachverhalte eines Standorts, sodass hier kaum zusätzlicher Vermittlungsaufwand entsteht. Die Vorteile, der Vermittlung von Inhalten zum Vertrag auf diesem Weg liegen auf der Hand. Die Vermittlung ist dezentral und zeitunabhängig jederzeit möglich. Neue Mitarbeiter sind schnell „eingewiesen“ und der Nachweis, dass die eingesetzten Mitarbeiter, die für sie relevanten Teile der getroffenen Vereinbarungen kennen, ist leicht zu führen. Mit dieser Lösung kann man selbstverständlich nicht alle Winkel der praktischen Umsetzung eines umfangreichen FM-Vertrags und seiner Leistungsbeschreibung erreichen, aber einen Beitrag zum reibungsloseren Ablauf kann dieses moderne Instrument sicher liefern.

EINE BESSERE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DES AUSSCHREIBUNGSPROZESSES LOHNT SICH!

Auch die Prozesse zur Ausschreibung von FM-Dienstleistungen sollten einem Modernisierungsprozess unterzogen werden. Die Zufriedenheit auf Seiten der Auftraggeber dürfte dadurch nennenswert steigen und das in allen Vertragspräambeln angekündigte partnerschaftliche Zusammenarbeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird damit wahrscheinlicher. Das beginnt mit einer intensiven Auftragsklärung zu Beginn des Prozesses, reicht dann über eine optimierte und kosteneffizientere Abstimmung zwischen Leistungsbeschreibung und Vertrag, idealerweise durch Erstellung der Unterlagen aus einer Hand und reicht bis in die Verhandlungsgespräche und die Unterstützung der Dienstleister bei der Vermittlung wesentlicher Vertragsinhalte. Alles in allem dürfte der Vergabeprozess für Facility Services dadurch besser, aber nicht teurer werden. Und auch die praktische Umsetzung wird mit verbesserten Grundlagen optimiert. Diese Aussicht auf eine „win-win“-Situation sollte allen Auftraggebern den Versuch wert sein, ausgetretene Pfade bei der nächsten Ausschreibung zu verlassen.

Kontakt für weitere Informationen



Jörg Schielein LL.M.
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3554
E joerg.schielein@roedl.com



→ Bau- und Architektenrecht

Was nun, HOAI?

von Dr. Julia Müller

Deutsche Oberlandesgerichte sind sich uneinig über die Folgen der EuGH-Entscheidung zu Mindestsätzen nach HOAI.

DIE AUSGANGSLAGE

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sieht verbindliche Mindest- und Höchstsätze für die Vergütung von Planungsleistungen vor. Werden diese unter- oder überschritten, ist die Vergütungsvereinbarung in aller Regel unwirksam. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun mit Urteil vom 4.7.2019 (Rs. C-377/17) entschieden, dass diese Bestimmungen nicht mit dem Europarecht, konkret der Dienstleistungsrichtlinie, vereinbar sind.

Die Deutschen Gerichte gehen mit dieser Entscheidung unterschiedlich um. Insbesondere die Frage, ob und in welchem Ausmaß das EuGH-Urteil unmittelbare Auswirkungen auf laufende Rechtsstreitigkeiten hat, wird alles andere als einheitlich beantwortet.

DIE URTEILE

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Celle (Urteil vom 14.8.2019 - 14 U 198/18) ist die Verbindlichkeit des HOAI-Preisrechts mit der Entscheidung des EuGHs hinfällig geworden. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI seien europarechtswidrig. Wegen des Anwendungsvorbehaltes des Europarechts seien die Gerichte verpflichtet, ab sofort, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Die Entscheidung des EuGHs sei auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Der EuGH lege für alle Mitgliedstaaten verbindlich das Recht der Europäischen Union aus. Eine davon betroffene Norm gelte daher nur nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union, so wie sie durch die im EuGH-Urteil verkündete Auslegung zu verstehen ist, in allen Mitgliedstaaten. Diese für die nationalen Gerichte bindende Auslegung des EU-Rechts wirke sich auf bestehende Vertragsverhältnisse aus, wenn dort in Abweichung des vereinbarten Honorars unter Bezug auf den HOAI-Preisrahmen ein Honorar in diesem Rahmen durchgesetzt werden solle. Demnach seien Honorarvereinbarungen nicht

(mehr) deshalb unwirksam, weil sie die Mindestsätze der HOAI unter- oder deren Höchstsätze überschreiten. Infolge der EuGH-Entscheidung sei es von Rechts wegen nicht mehr zulässig, getroffene Honorarvereinbarungen an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu messen. Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, seien daher unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr unzulässig.

Die gegenteilige Auffassung vertritt das Kammergericht Berlin (Beschluss vom 19.8.2019 - 21 U 20/19). In zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Privaten gelte weiter das Mindestpreisgebot der HOAI. An dieser Rechtslage habe sich durch das Urteil des EuGHs nichts geändert. Vielmehr sei das grundsätzliche Verbot der Unterschreitung des nach der HOAI ermittelten Mindesthonorars in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Privaten weiter auf Architekten- und Ingenieurverträge anzuwenden. Dies führe zu dem Ergebnis, dass Parteivereinbarungen, die zu seiner Unterschreitung führen, vorbehaltlich eines Ausnahmefalls weiterhin unwirksam seien. Ein Hauptargument des Kammergerichts ist dabei, dass die europäische Dienstleistungsrichtlinie, anhand derer der EuGH die Mindest- und Höchstsätze gemessen hatte, keine unmittelbare Wirkung für einen privaten Rechtsstreit entfalte. Gegen eine sogenannte „horizontale Direktwirkung“ einer Richtlinie spreche dabei insbesondere, dass die im Konflikt mit einer Richtlinie stehende nationale Norm aus Sicht eines dem Gesetz unterworfenen Privaten weiterhin gültiges nationales Recht sei. Sein Vertrauen in den Fortbestand sei grundsätzlich schutzwürdig. Verantwortlich für die Umsetzung einer europäischen Richtlinie sei primär der angesprochene Staat, nicht der Bürger. Eine horizontale Direktwirkung von Richtlinien sei insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sie ansonsten dazu führte, dass Rechte oder Pflichten für Einzelne begründet würden. Das wäre aber die Konsequenz, wenn aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie das Mindestpreisgebot entfielen. Dies hätte im Fall einer Mindestsatzklage nämlich unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Zahlungsanspruchs des Architekten gegen seinen Auftraggeber. Darüber hinaus führe auch eine richtlinienkonforme Auslegung nicht zur Unanwendbarkeit der Mindest- und Höchstsätze. Denn der Wille des deutschen Gesetzgebers gehe ausdrücklich und in diametralem Widerspruch zu den Zielen der Dienstleistungsrichtlinie dahin, ein Mindestpreisgebot zu schaffen. Dieses dürfe gerade nicht generell, sondern nur in seltenen Ausnahmefällen außer Acht gelassen werden. Dieser gesetzgeberische Wille sei von einem Zivilgericht bei der richtlinienkonformen Auslegung zu respektieren, sodass es auch auf diesem Wege nicht zur Nichtanwendung des Mindestpreisgebots gelangen könne.

Die Entscheidung des EuGHs hat damit zu einer sehr kontroversen Diskussion in Rechtsprechung und Literatur geführt. Für die Praxis bedeutet dies aktuell alles andere als Rechtssicherheit.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Julia Müller
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3566
E julia.mueller@roedl.com



INTERESSIERT?

Dann besuchen Sie unser **WERKSTATTGESPRÄCH „DAS EUGH-URTEIL ZUR HOAI: VERGABE- UND VERTRAGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN“** am **28.1.2020** in **NÜRNBERG** und am **6.2.2020** in **KÖLN**

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.



→ Datenschutz

WhatsApp und Office 365

Was die Nutzung dieser Anwendungen für den Datenschutz in Ihrem Unternehmen bedeutet

von Sabine Schmitt

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung und die meisten Unternehmen haben sich inzwischen ein entsprechendes Datenschutzmanagementsystem zugelegt. Jedoch sollte auch überprüft werden, welche Onlinedienste genutzt werden, denn WhatsApp und Office 365 sind (noch) nicht datenschutzkonform.

Viele (Immobilien-)Unternehmen nutzen Messenger-Dienste wie WhatsApp zur Kommunikation untereinander und mit dem Kunden sowie Clouddienste wie Office 365, um vertrauliche Dokumente von unterschiedlichen Zugriffspunkten aus zu bearbeiten und auch zu speichern. Dies erscheint im Arbeitsalltag zunächst praktisch – doch beide Anwendungen haben einen Haken: Sie sind nicht DSGVO-konform. Welche Probleme stellen sich?

DATENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DES EINSATZES VON WHATSAPP IM UNTERNEHMEN

Hierzu muss man sich kurz die Funktionsweise des Messenger-Dienstes vergegenwärtigen: Nach der Registrierung wird das (komplette) Adressbuch des Nutzers ausgelesen und es werden mindestens Name und Mobilfunknummer an die Server von WhatsApp in den

USA übermittelt. Der Abgleich wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, sodass auch bei neu aufgenommenen Kontakten geprüft wird, ob sie bereits WhatsApp-Kunden sind. Dabei werden immer auch die Daten von Personen übermittelt, die WhatsApp nicht nutzen. All diese Informationen teilt WhatsApp auch mit anderen Facebook-Unternehmen. Meldungen wie „...Ihre Freunde sahen auch ...“ sind so zu erklären.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht liegt daher eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor. Gemäß Art. 6 DSGVO ist eine derartige Verarbeitung verboten, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Als solcher Rechtfertigungsgrund kommt vorliegend ausschließlich die Einwilligung aller Kontakte und ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit WhatsApp Inc. in Betracht. Der Einsatz von WhatsApp im geschäftlichen Alltag ist daher ohne Zustimmung aller Kontakte und einem Vertrag zwischen WhatsApp und dem Unternehmen rechtlich nicht zulässig und verstößt gegen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf diesem Weg ist nicht darstellbar. Zum einen fehlt es an der Möglichkeit, einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit WhatsApp abzu-

schließen. Zum anderen wird es fast unmöglich sein, sich von sämtlichen geschäftlichen Kontakten eine entsprechende schriftliche Einwilligung einzuholen. Noch komplizierter wird es dann, wenn nicht alle Kontakte eine Zustimmung erteilen bzw. ein Kontakt seine Einwilligung nachträglich widerruft, denn konsequenterweise müssten Sie dann für alle Kontakte ohne Zustimmung ein Smartphone ohne WhatsApp betreiben. Dabei ist die Vermischung mit privaten Kontakten noch unberücksichtigt.

Für Immobilienunternehmen stellt sich nun die Frage, ob und wie sie WhatsApp datenschutzkonform einsetzen können. Am einfachsten und wohl auch sinnvollsten ist es, die Nutzung von WhatsApp auf dem Geschäftshandy zu verbieten. Es ist zwar auch denkbar, dass ein Smartphone mit einem leeren Adressbuch verwendet wird, um die dargestellten Probleme zu vermeiden. Die Funktionalität der Anwendung wird dabei allerdings stark eingeschränkt.

Alternativ empfiehlt sich der Einsatz von datenschutzfreundlichen Messenger-Diensten oder die Installation sog. Container-Apps.

DATENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DES EINSATZES VON OFFICE 365 IM UNTERNEHMEN

Office 365 ist die cloudbasierte Version des Office-Anwendungspakets von Microsoft. Bei der Nutzung von Office 365 stellen sich ähnliche datenschutzrechtliche Probleme wie vorbeschrieben. Auch Microsoft speichert personenbezogene Daten über das Verhalten seiner Nutzer in nicht unerheblichem Umfang und nutzt diese Verhaltensdaten konzernintern. Dies erfolgt über die individuelle Nutzung der einzelnen Office-Anwendungen. Hierbei werden nicht nur ggf. vertrauliche betriebsrelevante Informationen/technische Daten an die Server von Microsoft in den USA versendet, sondern auch personenbezogene Daten.

Darüber hinaus sammelt Microsoft Office auch Daten bei der Verwendung der Rechtschreibprüfung und des Übersetzungsdienstes. Neben dem recherchierten Wort wird der vorherstehende und nachfolgende Satz übermittelt. Dies führt dazu, dass eine große Anzahl an Daten ohne Wissen des Nutzers automatisiert übermittelt wird.

Zwar bietet Office 365 ProPlus ab der Version 1905 die Einstellung an, diese Datenübermittlungen zu deaktivieren. Jedoch lassen sich selbst in der höchsten Sicherheitsstufe nicht alle Datenübertragungen an Microsoft unterbinden. Zudem gibt es weder in der mobilen App noch bei der Web-Anwendung derzeit die Möglichkeit, den Umfang der Datenübermittlung zu regulieren oder einzusehen, welche Daten an Microsoft übermittelt werden.

Man sollte daher auf die Nutzung der Web-Version von Office 365 verzichten, bis Microsoft datenschutzrechtlich nachgebessert hat. Zudem sollte für vertrauliche oder sensible Daten eine lokale Office-Version genutzt werden, die ohne Microsoft-Account betrieben wird.

Wird von privaten PCs auf Office 365 zugegriffen, bedarf es zudem einer BYOD-Vereinbarung (Bring Your Own Device), um die damit verbundenen Sicherheitsrisiken weitestgehend zu mindern. Mit Microsoft 365 können dann die Zugriffs-, Speicher- und Freigabefunktionen für Geschäftsdaten auf den privaten Endgeräten eingeschränkt werden.

BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Eine datenschutzkonforme Nutzung von WhatsApp und Office 365 ist in Unternehmen derzeit nicht möglich. Wo die Lage bei WhatsApp jedoch relativ klar ist, besteht beim Einsatz von Office 365 gerade noch keine abschließende Rechtsicherheit. Es empfiehlt sich daher, die Entwicklung durch einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten im Auge zu behalten.

Kontakt für weitere Informationen



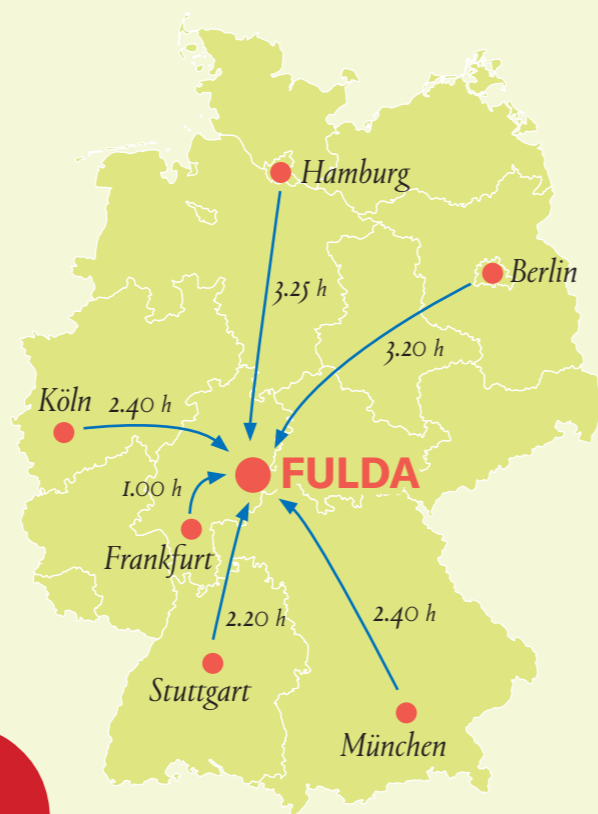
Sabine Schmitt
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3710
E sabine.schmitt@roedl.com

→ Rödl & Partner Intern

Bundesfachtagung Betreiberverantwortung



Die Bundesfachtagung Betreiberverantwortung findet vom **16. bis 17.3.2020** im Esperanto Kongress- & Kulturzentrum **in Fulda** statt. Die zentrale Lage Fuldas mit seinem ICE-Knotenpunkt sichert die kostengünstige, umweltschonende und zugleich zeitsparende Anreise aus allen größeren Städten Deutschlands. Das Esperanto bietet modern ausgestattete Tagungsflächen, das Get-together am Abend des 16. März findet im festlichen Ambiente des nahe gelegenen Maritim Hotels am Schlossgarten statt. Dort ist auch ein Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen unter dem Stichwort „Betreiberverantwortung“ für die Teilnehmer buchbar.



BEST OF 2019

Get-together und
gemeinsames Abendessen

MONTAG, 16.3.2020
Best of 2019

DIENSTAG, 17.3.2020

Bundesfachtagung
Betreiberverantwortung 2020

Die Bundesfachtagung Betreiberverantwortung löst sich von der Servparc und wird 2020 von Rödl & Partner in Kooperation mit „Der Facility Manager“ sowie GEFMA als ideellem Partner als eigenständiges Veranstaltungsformat positioniert.

„Bei der Servparc stehen ganz bewusst Interaktion und Austausch zwischen den Teilnehmern im Fokus. Dieser Ansatz spiegelt sich in einem offenen Set-up sowie einem praxisnahen Vortragsprogramm in ungezwungenem Ambiente wider, was bei der Premiere auf sehr positive Resonanz gestoßen ist und daher zentraler Bestandteil des Events bleiben wird. Parallel hat sich jedoch gezeigt, dass die **Bundesfachtagung Betreiberverantwortung** weiterhin den Rahmen eines klassischen Kongresses benötigt, der nach langjähriger Kooperation im Rahmen von FM-Messe und INservFM auf der Servparc nun nicht mehr gegeben ist. Wir wünschen Rödl & Partner ein gutes Gelingen der Veranstaltung in Fulda und freuen uns auch in Zukunft auf eine gute, punktuelle Zusammenarbeit mit der Kanzlei.“

Simone Pfisterer
Vice President, Mesago Messe Frankfurt GmbH

Best of 2019*
MONTAG, 16.3.2020

- 14.00 Teilnehmerregistrierung
- 14.30 Begrüßung
- 14.45 Vorstellung eines Prozessschaubildes zur Instandhaltung von raumlufttechnischen Anlagen und Geräten nach VDI 6022-1:2018
- 15.15 Anwendungsbeispiel für ein Betreiberkonzept mit Konformitätslevel bei verschiedenen Sonderbauten eines Sozialträgers
- 16.00 Kaffeepause
- 16.15 Insane in the Blockchain? (Teil 1): Revolution in der Betreiberverantwortung durch einen durchgängigen Ansatz
- 16.45 Insane in the Blockchain? (Teil 2): Wo liegen die Must-Haves in der Betreiberverantwortung?
- ab 18.00 Get-together und Abendessen im Maritim Hotel am Schlossgarten

Bundesfachtagung
Betreiberverantwortung 2020*
DIENSTAG, 17.3.2020

- 10.30 Teilnehmerregistrierung
- 11.00 Begrüßung durch
- 11.15 Bundesfachtagung Betreiberverantwortung 2020
- Vortragsblock 1
- 12.45 Mittagessen
- 13.45 Vortragsblock 2
- 15.15 Kaffeepause
- 15.45 Vortragsblock 3

*Quelle: www.facility-manager.de/betreiberverantwortung
Stand: Oktober 2019

Kontakt für weitere
Informationen



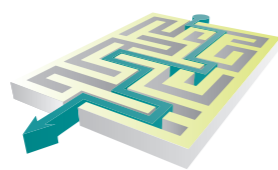
Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Weitere Informationen zu den Inhalten sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:
www.facility-manager.de/betreiberverantwortung

Unsere **Inhouse-Schulungen** – die perfekte Kombination aus rechtlicher und technischer Expertise

Unsere Themen

- Betreiberverantwortung
- Einkauf von Facility Management Leistungen
- Einführung in das Arbeitsschutzmanagement
- Grundlagen zur Gestaltung von Bau- und Architektenverträgen
- Der rechtssichere Gewerberaummietvertrag



Ihre Vorteile

- ✓ Vorbereitung der Schulungsinhalte abgestimmt auf Ihre spezifischen Fragestellungen
- ✓ Durchführung der Schulung in Ihren Räumen
- ✓ Bereitstellung des Foliensatzes als Kopiervorlage
- ✓ Beantwortung von Fragen der Teilnehmer während bzw. im Nachgang der Schulung
- ✓ Teilnehmerzertifikate als Schulungsnachweis

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Gerne unterbreiten wir
Ihnen ein unverbindliches,
individuelles Angebot.

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:
Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE 245930498

Berufliche Niederlassung als Steuerberater in Nürnberg

Berufsbezeichnung: Steuerberater, Rechtsanwalt
verliehen in: Bundesrepublik Deutschland.

zuständige Kammern:
Die bei der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Rechtsanwälte sind Mitglieder der für ihre Zulassung bzw. für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer und unterliegen der Aufsicht des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen zu den regionalen Rechtsanwaltskammern finden Sie hier.

Die bei der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Steuerberater sind Mitglied der für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Steuerberaterkammer und unterliegen deren Aufsicht. Weitere Informationen zu den regionalen Steuerberaterkammern finden Sie hier.

Berufsrechtliche Regelungen:

für Rechtsanwälte:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG),
Fachanwaltsordnung (FAO),
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft,
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).
Alle Texte sind hier abrufbar.

für Steuerberater:
Steuerberatungsgesetz (StBerG),
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB),
Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB),
Berufsordnung der Steuerberater in Europa (EuropBGr),
Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV).
Alle Texte sind hier abrufbar.

Hinweis:
Um zu vermeiden, dass der Rödl & Partner-Newsletter unbemerkt von Ihrem Spam-Filter aussortiert oder gelöscht wird, bitten wir Sie, die Absenderadresse, die Sie in der Regel am Anfang dieser E-Mail finden, in Ihr Adressbuch aufzunehmen. Klicken Sie hierzu auf „Antworten“, dann klicken Sie die Adresse einfach mit der rechten Maustaste an.

Datenschutz:
Wir versichern Ihnen, dass Ihre Daten, die Sie bei der Anmeldung zu unserem Newsletter angegeben haben, nicht an Dritte weitergegeben werden, sie dienen lediglich dem Versenden der E-Mail-Newsletter.

Weitere Informationen zum Datenschutz.

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Vertraulichkeitserklärung:
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de